

SATZUNG

der politischen Partei „Team Stronach für Niederösterreich“ in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 10.10.2012

§ 1 Name und Sitz der Partei

(1) Die Partei „Team Stronach für Österreich“ ist eine politische Partei nach § 1 Parteiengesetz. Gemäß § 1 Absatz 2 ihrer Statuten können in den Bundesländern Landesorganisationen mit eigenem Statut errichtet werden. Unter dem Parteinamen „Team Stronach für Niederösterreich“ wird die Landesorganisation Niederösterreich errichtet.

(2) Die Partei hat ihren Sitz in St. Pölten. Die Partei entfaltet ihre Tätigkeit im Interesse des Bundeslandes Niederösterreich. Ihre Statuten und deren Änderungen, auch die Gründung von Unterorganisationen, bedürfen der Zustimmung der Partei „Team Stronach für Österreich“ als Bundesorganisation.

§ 2 Zweck der Partei

Der Zweck der Partei liegt darin, durch ihre Tätigkeit die staatliche Willensbildung insbesondere durch Teilnahme an Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern auf der Basis der Österreichischen Bundesverfassung und der Prinzipien der Partei „Team Stronach für Österreich“ umfassend zu beeinflussen.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglieder der Partei können natürliche und juristische Person werden, natürliche Personen, soweit sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Bundesorganisation „Team Stronach für Österreich“ ist jedenfalls Mitglied der Partei. Die Mitgliedschaft in der Partei verschafft nicht die Rechtsstellung einer Mitgliedschaft in der Bundesorganisation.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in die Partei.

(3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der vor der Entscheidung die Bundesorganisation, der ein Ablehnungsrecht zusteht, zu befassen hat. Der Bundesorganisation steht das Recht zu, selbst Parteimitglieder mit Wirkung für die Landesorganisation aufzunehmen. Der Eintritt wird mit einer schriftlichen Annahmeerklärung wirksam.

§ 4 Austritt der Mitglieder

(1) Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss aus der Partei ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied ein Verhalten setzt, das geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen. Ein Ausschlussgrund liegt auch dann vor, wenn das Mitglied die von der Bundesorganisation aufgestellten Grundwerte der Partei verletzt oder Pflichten der Mitgliedschaft nicht erfüllt. Sollte das ausgeschlossene Mitglied ein politisches Mandat in einem allgemeinen Vertretungskörper bekleiden, erwartet die Partei die unverzügliche Zurücklegung des Mandates. Eine Verpflichtung dazu ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der vor der Entscheidung die Bundesorganisation, der ein Ablehnungsrecht gegen den Parteiausschluss zusteht, zu befassen hat. Der Bundesorganisation steht ein eigenes Ausschlussrecht zu.

§ 6 Mitgliedsbeitrag / Parteispenden

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Seine Höhe bestimmt der Vorstand mit Zustimmung der Bundesorganisation.

(3) Der Beitrag wird jährlich im Voraus entrichtet. Im Eintrittsjahr wird die Höhe des Betrags anteilig auf das Restjahr berechnet, wobei der Eintrittsmonat voll eingerechnet wird.

(4) Die Partei finanziert sich auch durch Parteispenden. Die Parteispenden sind über die gesetzlichen Publizitätspflichten hinaus transparent offenzulegen.

§ 7 Organe der Partei

Organe der Partei sind

- a) der Obmann und sein Stellvertreter
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und dem Finanzreferenten.

(2) Die Partei wird nach außen vom Obmann alleine vertreten. Im Fall einer Verhinderung des Obmannes wird die Partei von seinem Stellvertreter vertreten. Im Fall der Verhinderung des Obmannes und seines Vertreters wird die Partei vom Finanzreferenten vertreten. Der Finanzreferent wird vom Obmann mit Zustimmung der Bundesorganisation bestellt. Seine Aufgabe liegt in der Führung der Finanzgebarung der Partei. Der Obmann kann dem Finanzreferenten mit Zustimmung der Bundesorganisation alleinige oder gemeinsame Geschäftsführungsbefugnis und / oder Bankvollmacht erteilen.

(3) Der Vorstand – ausgenommen der Finanzreferent – wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Bundesorganisation. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt, es sei denn, er tritt vorzeitig

zurück. Der Bundesorganisation steht das jederzeitige Recht zu, Mitglieder des Vorstandes vorzeitig abzurufen und bis zur Neuwahl des abgerufenen Vorstandsmitgliedes durch ein anderes Parteimitglied zu ersetzen. Dem Vorstand obliegen die Leitung der Partei, die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Kandidatenliste für allgemeine Vertretungskörper, die der Zustimmung der Bundesorganisation bedarf und die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Obmann kann zu seiner Unterstützung einen Parteigeschäftsführer bestellen, aber mit Zustimmung der Bundesorganisation auch jederzeit abberufen.

§ 9 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) An der Gründungsversammlung sind alle vom Proponentenkomitee zugelassenen Personen stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Partei erfordert oder die Bundesorganisation die Einberufung verlangt, jedoch mindestens einmal jährlich.

(3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der sonstigen Parteiorgane; Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Finanzreferenten) und der Rechnungsprüfer nach Ablauf der Periode, jeweils mit Zustimmung der Bundesorganisation; Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung der Partei, jeweils mit Zustimmung der Bundesorganisation; Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten mit Zustimmung der Bundesorganisation; Genehmigung des Rechnungsabschlusses gemeinsam mit der Bundesorganisation.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Veranstaltungen der Partei teilzunehmen, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben, über die Parteiaktivitäten informiert zu werden und an der Willensbildung und politischen Tätigkeit

der Partei mitzuwirken. Die Mitglieder haben den vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Satzung zu verlangen.

(3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder kann vom Vorstand nach Zustimmung der Bundesorganisation die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der Partei zu informieren.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Partei Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Parteisatzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 11 Form der Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, bei Gefahr in Verzug binnen drei Tagen, einzuberufen. Die Einberufung bedarf der Zustimmung der Bundesorganisation.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung und die Tagesordnung bezeichnen.

(3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung kann auch per Email erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, anstelle von individuellen Einladungen an die Mitglieder, die Einladung auch über das Internetportal der Partei auszusprechen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Partei ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Parteimitglieder und der Bundesorganisation erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Bundesorganisation.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung der Partei einberufene Versammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung (Absatz 5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie ist jedoch nur dann beschlussfähig, wenn die Bundesorganisation in der Versammlung vertreten ist.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über Antrag von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt als ungültig abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des an Jahren ältesten Parteimitgliedes. Der Bundesorganisation steht zu sämtlichen Beschlussfassungen ein Vetorecht zu.

§ 14 Beurkundung und Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Bestellung bedarf der Zustimmung der Bundesorganisation. Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebärungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 16 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung aller parteiinternen Streitigkeiten ist das aus drei Mitgliedern bestehende Schiedsgericht berufen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichts als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand bestimmt die Bundesorganisation binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied des Schiedsgerichts zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 17 Auflösung der Partei

(1) Die Partei kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung der Bundesorganisation aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Das Parteivermögen wird nach Parteiauflösung vom Vorstand verwaltet. Parteispenden werden, sofern sie im Vermögen der Partei Deckung finden, an den jeweiligen Spender zurückgeführt. Das dann verbleibende Parteivermögen wird gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§ 18 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche in dieser Satzung verwendete Bezeichnungen natürlicher Personen sind geschlechtsneutral zu verstehen.